



## Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild erlassen am 25.05.2020

vom 16.07.2024

Aufgrund der am 17.05.2024 eingetretenen Neufassung des § 11a Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG), die bayernweit jagdlichen Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild zulässt, erlässt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 25.05.2020 wird aufgehoben
- II. Kosten werden keine erhoben
- III. Diese Allgemeinverfügung vom 16.07.2024 gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Am 17. Mai 2024 trat eine Änderung des § 11a AVBayJG in Kraft, die bayernweit jagdrechtlich den Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Schwarzwild, dem Haarwild unterfallendes Raubwild und Nutria zulässt. Es dürfen künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, verwendet werden. Waffenrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Gleichzeitig wird der Mink (Neovison vison), der zur Familie der Marder gehört, als jagdbare Art in § 18 Nr. 1 AVBayJG in das bayerische Jagdrecht aufgenommen. Die Regulierung des Minks erfolgte bislang in Bayern im Rahmen des Jagdschutzes. Es wird eine ganzjährige Jagdzeit in § 19 Abs.1 Nr. 2 AVBayJG festgesetzt. Als Raubwild unterliegt der Mink, wie auch Waschbär, Marderhund und Sumpfbiber (Nutria) ebenfalls der Regelung des § 11a AVBayJG.

§19 Abs.1 Nr. 5 Buchstabe a Bundesjagdgesetz (BJagdG) regelt grundsätzlich das Verbot, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektrische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Dieses jagdliche Verbot wird für Schwarzwild, dem Raubwild unterfallendes Haarwild und Nutria bayernweit vollständig aufgehoben. Damit soll für diese Tierarten der waffenrechtlich zulässige Rahmen nach § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) bei der jagdlichen Verwendung von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik zukünftig flexibel und vollständig ausgeschöpft werden können, nicht jedoch der waffenrechtliche Rahmen erweitert werden.

Die vollständige Aufhebung der jagdlichen Verbote des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG stellt sicher, dass der Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd künftig im jeweils waffenrechtlichen zulässigen Umfang umfassend ermöglicht wird.

Die Vorschriften des Verbots der Jagd zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG))

bleiben unberührt. Das bedeutet, dass Schwarzwild sowie Raubwild auch während der Nachtzeit mit entsprechender Technik bejagt werden dürfen, nicht jedoch das Nutria, das nicht dem Raubwild unterfällt. Durch die Zulassung der Verwendung von Nachtsichttechnik bei der Bejagung der in hohem Umfang dämmerungs- und nachtaktiven Tiere wird eine sichere Schussabgabe mit sofortiger Tötungswirkung sichergestellt. Es wird im Sinne des Tierschutzes, der Weidgerechtigkeit und der Sicherheit Verwechslungen und Fehlschüssen aufgrund schlechter Sichtverhältnissen in der Dämmerung und der Nacht wirksam entgegengewirkt.

Die am 25.05.2020 veröffentlichte Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zum zulässigen Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Schwarzwild, ist durch die am 17. Mai 2024 in Kraft getretene Änderung des § 11a AVBayJG überholt und wird daher aufgehoben.

II.

1. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung.
2. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Allgemeinverfügung sind durch die Gesetzesänderung gegeben, da der Gesetzgeber nun den Einsatz der Nachtsichttechnik bayernweit erlaubt und somit die Allgemeinverfügung vom 25.05.2020 entsprechend aufzuheben war.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Promenade 24-28,  
91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.



<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kraus  
Stv. Abteilungsleiter